

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	21.03.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	<b>Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Bahnen - Sachstandsbericht -</b>
-------------------------	---

### Mitteilung:

Das Thema Nutzung von E-Scootern im ÖPNV wurde im Ausschuss für Planung und Verkehr am 27.01.2015 und am 07.09.2016 behandelt. Auslöser war eine Stellungnahme des VDV, in welcher dieser seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen hatte, E-Scooter bis auf weiteres von der Beförderung auszuschließen. Grundlage dieser Empfehlung war das Ergebnis eines Gutachtens der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA).

Im Herbst 2015 wurden die Ergebnisse eines weiteren Gutachtens zu den Möglichkeiten einer sicheren Beförderung von E-Scootern im Auftrag des Landes NRW vorgelegt. Ein „Runder Tisch“ mit Vertretern u.a. des Landes NRW, des VDV sowie von Behindertenverbänden kam zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorliegen dieses zweiten Gutachtens mehrere sicherheitsrelevante Fragen noch nicht abschließend geklärt sind. Daraufhin wurde ein drittes Gutachten zur abschließenden Klärung der sicherheitsrelevanten Fragestellungen beauftragt.

Das dritte Gutachten liegt zwischenzeitlich vor. Als Ergebnis wird festgestellt, dass E-Scooter in Linienbussen des ÖPNV mitgenommen werden müssen, wenn klar definierte Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese Mindestanforderungen wurden formuliert und sollen bundesweit einheitlich durch gleichlautende Erlasse geregelt werden.

Folgende Mindestanforderungen werden im Entwurf des Erlasses formuliert:

#### 1. Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter Hersteller muss eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einen Rollstuhlplatz erteilen.

#### Mindestvoraussetzungen für die E-Scooter

- Max. Länge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gesamtgewicht Scooter sowie Fahrer/in und weitere Zuladung: 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter wirkende Kräfte bis 0,8 g bei Gefahrbremung und 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Bremssystem, welches auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit für problemlose Ein-/Ausfahrt über Rampe
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

#### **2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV**

- Aufstellfläche mind. 2.000 mm gegenüber der Tür für den Zustieg oder 1.500 mm bei Lage auf der rechten Türseite
- Normengerechter Rollstuhlplatz mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf 3 Seiten

Erwünscht ist die Kennzeichnung der Busse, die diese Anforderungen erfüllen.

#### **3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters**

- Mitnahme vorrangig für schwerbehinderte Menschen mind. mit Kennzeichen „G“
- Keine zusätzlichen Anbauten an E-Scooter, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern
- Anlegen des Sicherheitsgurtes (sofern vorhanden)

#### **4. Empfehlungen**

- Einweisung und Schulung der E-Scooter-Nutzer/-innen seitens der Verkehrsunternehmen oder -verbände
- Bundeseinheitliches Siegel bzw. E-Scooter-Pass für zur Mitnahme geeignete Fahrzeuge und geschulte Nutzer/-innen

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die in Nordrhein-Westfalen tätigen Verkehrsunternehmen zur Mitnahme von E-Scootern in ihren Fahrzeugen befragt. Danach befördert derzeit lediglich die Rheinbahn AG, Düsseldorf, E-Scooter in ihren Straßen- und Stadtbahnen. In Linienbussen erlauben acht Unternehmen die Mitnahme, allerdings immer unter besonderer Regelung.

Der VRS informiert in der Verbandsversammlung am 24.03.2017 ebenfalls über den Entwurf des Erlasses.

Im Auftrag

(Dr. Tengler)